



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
90-01-(2018-1819)

bearbeitet von:  
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:  
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und  
Energie  
Parlament  
A-1017 Wien

per E-Mail:  
stellungnahmen.wirtschaftsausschuss@parlam  
ent.gv.at

Wien, 4. Dezember 2018

**GZ. 13220.0060/2-L1.3/2018 -  
Stellungnahme zur Regierungsvorlage:  
Bundesgesetz über die Entwicklung und  
Weiterentwicklung des  
Wirtschaftsstandortes Österreich  
(Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des  
Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG), GZ.  
13220.0060/2-L1.3/2018, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung  
folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines:**

Eingangs möchten wir anmerken, dass die vorliegende Regierungsvorlage zum  
gegenständlichen Gesetz ein ordentliches Begutachtungsverfahren erfordert  
hätte – wurden doch wesentliche Abänderungen im Vergleich zum  
Begutachtungsentwurf vorgenommen.

Das Standort-Entwicklungsgesetz soll die Dauer von Verwaltungsverfahren,  
speziell bei UVP-Verfahren, in Bezug auf standortrelevante Verfahren deutlich  
verkürzen. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung, z.B. durch Abbau von  
Bürokratie und Straffung von Verfahrensprozessen wäre per se begrüßenswert.

Allerdings sollte die Umsetzung der Verfahrensbeschleunigung im Rahmen rechtsstaatlicher Prinzipien erfolgen. Die vorliegende Regierungsvorlage steht jedoch – ebenso wie der Gesetzesentwurf laut Begutachtungsverfahren - im Widerspruch zu Verfassung und Unionsrecht.

So bestimmt § 11 Abs. 5, dass Vorhaben jedenfalls zu genehmigen sind, sofern nicht gemäß § 11 Abs. 6 eine Abweisung des Antrags durch die Behörde zu erfolgen hat, weil die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen und diese Mängel voraussichtlich auch nicht durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Modifikationen am Projekt bzw. Ausgleichsmaßnahmen behoben werden können.

Damit müssen Vorhaben jedenfalls genehmigt werden, ohne Bedachtnahme darauf, ob Genehmigungskriterien gemäß § 17 Abs. 2 ff. UVP-G oder die Genehmigungskriterien einzelner Materiengesetze erfüllt werden oder nicht.

Somit wird der Hauptkritikpunkt an dem im Rahmen des bereits im Begutachtungsverfahren ausgesendeten Entwurf, ohne Ermittlungsverfahren Projekte „durchzuwinken“ und Parteienrechte zu beschneiden, durch die vorliegende Regierungsvorlage alles andere als entkräftet. Vielmehr versucht man die im Begutachtungsentwurf enthaltene „Genehmigungsfiktion“ auf Umwege zu legalisieren.

An dieser Stelle weist der Österreichische Städtebund wiederholt auf die in der Richtlinie 2011/92/EU über Umweltverträglichkeitsprüfungen definierten exakten Ermittlungspflichten für die Behörde hin (jene gelten ungeachtet der dadurch ausgelösten Verfahrensdauer).

Die Frage der Haftung im Falle von Folgeschäden, welche auftreten können, da von der Bundesregierung eine Genehmigung erteilt wird, ohne dass alle Genehmigungstatbestände ausreichend geprüft werden konnten, ist auch nach diesem Entwurf nach wie vor offen. Haftet etwa der Ministerrat dann als Kollegialorgan bzw. der/die einzelne MinisterIn für Folgeschäden?

Zudem wird unzureichend im Gesetz definiert, welche Kriterien eine Abweisung des Antrags rechtfertigen. Hier ist von „bestimmten Genehmigungskriterien“ die Rede. Welche Genehmigungskriterien (laut UVP-G 2000 bzw. gemäß der Materiengesetze) sind hier gemeint, deren Zuwiderlaufen zu einer Abweisung führt? Immerhin soll aufbauend auf dieser Selektion von Kriterien eine Entscheidung darüber gefällt werden, ob Anträge abgewiesen werden sollen oder nicht. Weiters heißt es: „ im einem Maße zuwiderläuft, dass die Mängel ...

nicht behoben werden können“. Auch diese Bestimmung ist nicht ausreichend exakt definiert. Somit widersprechen die Regelungen dem Bestimmtheitsgebot gem. Art. 18 B-VG, welches den Gesetzgeber dazu anhält, eindeutige, präzise Regelungen zu definieren und überwälzt Entscheidungen auf die UVP-Behörde, die allerdings nur ein Verwaltungsorgan ist.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird grundsätzlich angemerkt, dass Verzögerungen im Verfahrensablauf überwiegend mangelhaft eingebrachter Unterlagen geschuldet sind - und nicht einer vermeintlich „langsamen“ Verwaltung.

Ob mit der vorliegenden Regierungsvorlage eine Reduktion des Verwaltungsaufwands erreicht wird, darf angesichts zahlreicher Unsicherheiten in Hinblick auf Gesetzesbegriffe, sowie in Hinblick auf die Einrichtung eines eigenen Standortentwicklungsbeirates, bezweifelt werden.

Auch steht der Entwurf in mehreren Punkten im Widerspruch zum Unionsrecht und zur Österreichischen Bundesverfassung. Künftigen UVP-Genehmigungen, wird dieser Makel anhaften und sie könnten bei Anfechtung vor den Höchstgerichten ihre Genehmigung verlieren. Damit wird Rechtsunsicherheit geschaffen und die Verfahrensdauer potentiell eher verlängert statt verkürzt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist daher aus Sicht des Österreichischen Städtebundes auch in der vorliegenden Form abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär